

Berlin, 15.11.2018 | Seite 1 von 16

STELLUNGNAHME DER 4 ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DES ENERGIELEITUNGS-AUSBAUS – NABEG 2.0

I. Gesamteinschätzung

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen die Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums, die Verfahren beim Netzausbau zu beschleunigen. Einige der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen sind gut geeignet dieses Ziel zu erreichen. Einen großen Einfluss auf die Dauer und den Umfang der Genehmigungsverfahren haben aber auch umweltfachlich relevante Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene. Die Anwendung dieser Regelungen wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf leider nicht vereinfacht, weshalb Beschleunigungseffekte aus diesem Bereich nicht gehoben werden können.

Hier bieten sich an verschiedenen Stellen Möglichkeiten zur Reduzierung von Aufwand und Zeit. Insofern regen wir eine Prüfung der Vorschläge des Innovationsforums Planungsbeschleunigung beim BMVI (2017) auf Übertragbarkeit für den Netzausbau.

Als wenig konstruktiv und mit dem Gesetzesziel nicht kompatibel wird die geplante Einführung gesetzlicher Fristen für die Antragstellung zur Bundesfachplanung nach Aufnahme in den Bundesbedarfsplan und deren Durchsetzungsmöglichkeit durch Zwangsgelder in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro gesehen. Diese Regelung ist vor allem auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Verschlechterung des Investitionsklimas (vgl. z.B. die "Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu weiteren Anpassungen im Regulierungsrecht" vom 15.10.2018) zu sehen. Durch die Verunsicherung von Investoren sind bei Projekten eher Verzögerungen als eine Beschleunigung dieser zu erwarten.

Im Folgenden werden diejenigen Punkte, zu denen aus Sicht der ÜNB Änderungsbedarf besteht, aufgeführt und erläutert. Diejenigen Punkte, die seitens der ÜNB unterstützt werden, sind nicht weiter kommentiert. Neue Vorschläge werden thematisch unter den jeweiligen Gesetzen abgehandelt.

II. Änderung EnWG

§ 12d EnWG, Umsetzungsbericht, Monitoring

a) Umsetzungsbericht (§ 12d Abs. 1 EnWG-E)

Künftig müssen gemäß dem Entwurf in den Umsetzungsbericht zu den NEP-Vorhaben auch Verzögerungsrisiken und Mitigationmaßnahmen aufgenommen werden (§ 12d Abs. 1).

Die Vorgabe ist zu detailliert für einen Umsetzungsbericht und erzeugt Aufwand im NEP-Prozess und Abgleich mit Projektrisikomanagement.

Vorschlag

Streichung des Risikoberichts gem. § 12d Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG-E.

b) Begründung eines Monitorings (§ 12d Abs. 2 EnWG-E)

Eingeführt wird ein Monitoring zu den Verfahren. Das Monitoring wird einem Prozessbeteiligten, hier der BNetzA (und gerade keinen unabhängigen Beschlusskammern), übertragen. Die BNetzA müsste sich damit selbst überwachen. Zur Hebung von Beschleunigungspotenzialen ist dies aus Sicht der ÜNB nicht zielführend. Es sollte sichergestellt werden, dass die BNetzA als maßgebliche Planungs- und Genehmigungsbehörde selbst hinreichend dem geplanten Monitoring

Berlin, 15.11.2018 | Seite 2 von 16

unterstellt wird. Hierbei könnten auch Aspekte wie die Ebenengerechtigkeit von Prüfungsumfängen in der Bundesfachplanung (z.B. Umfang der Anwendbarkeit der LAI Handlungsempfehlungen für Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren, 2017) thematisiert werden.

Vorschlag

Die Durchführung des Monitorings erfolgt durch einen nicht direkt am Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten Dritten, wie z.B. BMWi.

§ 43a EnWG, § 22 Abs. 6 NABEG – Anpassung an DSGVO

Der Vorschlag wird begrüßt, da die VHT die Informationen zur Erstellung und zur Bearbeitung der Planunterlagen benötigen. Um im Einzelfall Streit zu vermeiden, sollte die Regelung etwas klarer gefasst werden. Anstatt des Begriffes „Äußerungen“ sollten die bisherigen Begrifflichkeiten „Stellungnahmen und Einwendungen“ verwendet werden. Des Weiteren sollte überlegt werden, ob hier nicht die Grundnorm im VwVfG, § 73 Abs. 6 VwVfG, und nicht das Fachrecht geändert wird. Die Ergänzung des § 22 Abs. 6 ist nicht erforderlich, da eine Geltung über die Verweiskette (insb. § 18 Abs. 3 NABEG) sichergestellt wäre.

Vorschlag

Ergänzung Ziffer 2 und Überführung in das VwVfG:

Die ~~Äußerungen~~ Stellungnahmen und Einwendungen sind dem Vorhabenträger und nach Abstimmung mit diesem auch den von ihm Beauftragten vollständig und in nicht anonymisierter Fassung zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

§ 43f EnWG – Anzeigeverfahren, Klarstellung zu unwesentlichen Änderungen

Das Ziel, durch Präzisierung der Norm den Anwendungsbereich zu erweitern, wird positiv bewertet. Es wird jedoch nur in geringem Umfang erreicht. Die Vorschrift hat in ihrer angepassten Form einen engen Anwendungsbereich und wird daher nur in wenigen Fällen eine Beschleunigungswirkung entfalten.

Grundsätzlich ist das Entfallen der UVP-Pflicht positiv, da bisher die Anwendung des § 43f häufig an diesem Punkt scheitert.

a) Prüfung der EU-Rechtmäßigkeit empfohlen

Angesichts der Vorgaben aus der UVP-Richtlinie ist allerdings zu prüfen, ob der Verzicht auf eine UVP nicht ausschließlich bei Freileitungen bis 15 km Länge möglich ist. Damit wäre der Anwendungsbereich der Norm stark eingeschränkt. Zweifel bestehen an der EU-Rechtmäßigkeit, da nach Art. 4 Abs. 1, Anh. I Nr. 20 und 24 UVP-RiLi der Bau und die Änderung von Freileitungen ab 15 km zwingend UVP-pflichtig ist. Nur bei solchen Vorhaben unter 15 km besteht für die Mitgliedstaaten im Rahmen des Art. 4 Abs. 2, Anh. II Nr. 3b) und 13a) Spielraum. Ähnliches gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Aarhus-Konvention. Nach der Aarhus-Konvention unterliegt jede Änderung oder Erweiterung von Tätigkeiten (u.a. „Bau einer Hochspannungsfreileitung für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km“ (Nr. 17 des Anhangs I)) gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) der Konvention, wenn sie für sich betrachtet die Kriterien / Schwellenwerte des Anhangs erreicht. Nach Art. 6 der Konvention ist die Öffentlichkeit bei der Entscheidung über die Zulassung der in Anhang I genannten Tätigkeiten zu beteiligen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist in dem Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG jedoch nicht vorgesehen.

Die Regelung des § 43f verknüpft die Anwendung des § 43f EnWG-E mit der Lage außerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets. Es sollte geprüft werden, ob die Voraussetzung aus europarechtlichen Gründen auch auf sensible Lebensraumtypen mit leitungsanfluggefährdeten Vogelarten (charakteristische Arten) auszuweiten ist.

Sollte diese Regelung später von Gerichten als EU-rechtswidrig eingestuft werden, kann dies mehrjährige Verzögerung für Heilungsverfahren zur Folge haben. Es wird daher empfohlen, diese Aspekte noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Berlin, 15.11.2018 | Seite 3 von 16

b) Erweiterung des Anwendungsbereichs über Ziffer 2 und Nr. 3 der Norm

Zwar würde das Entfallen der UVP-Pflicht den Anwendungsbereich bereits erweitern, dieser kann in der Praxis insbesondere bei längeren Strecken allerdings auch an den anderen zwei Voraussetzungen scheitern. Zum einen werden häufig nicht sämtliche privatrechtliche Zustimmungen vorliegen (Nr. 3), zum anderen werden öffentliche Belange häufig berührt sein (Nr. 2). Eine Möglichkeit zur Erweiterung des Anwendungsbereichs wäre eine entsprechende Umformulierung der Nr. 2:

Vorschlag

„andere öffentliche Belange nicht ~~berührt~~ beeinträchtigt sind [...]“.

Hier wäre zu prüfen, ob eine solche Änderung mit dem Charakter des Abwägungsgebots – welches als Gebot mit Verfassungsrang einzustufen ist – kompatibel ist.

Im Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Belangen wäre eine Regelung hilfreich, dass abweichend von der Rspr. des BVerwG zur Berücksichtigung von Emissionen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 26.9.2013 – 4 VR 1.13, Rn. 59) eine Beeinträchtigung (oder Berührung) nicht vorliegt, wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Dies vor dem Hintergrund, dass eine leichte Erhöhung der Werte auch unterhalb der Grenz- und Richtwerte als eine Berührung bzw. Beeinträchtigung öffentlicher Belange angesehen werden könnte, was den Anwendungsbereich des § 43f wiederum ausschließen würde.

c) Keine Beschränkung auf unveränderte Maststruktur

Die Norm ist beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen die Maststruktur nicht geändert wird, der Ersatzneubau wird ausweislich der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 1 und Nr. 5 NABEG vom Anwendungsbereich nicht erfasst. In der Praxis erfordert aber die Zu- und Umbeseilung in fast allen Fällen den Umbau der vorhandenen Masten, gelegentlich auch den Austausch eines Teils der Masten. Dies liegt daran, dass die aufzulegenden Leiterseile oft ein höheres Gewicht haben. Dies wiederum führt dazu, dass die Statik der Bestandsmasten oftmals nicht mehr gewährleistet ist und der Mast verstärkt werden muss. Zugleich verändern sich durch höhere Stromkapazitäten die elektromagnetischen Felder, sodass ggf. eine Vergrößerung der Bodenabstände der durchhängenden Leiterseile erforderlich ist. Beides führt regelmäßig zu einer Änderung des Mastumfangs und vor allem der Masthöhen. Zugleich handelt es sich bei solchen Änderungen um solche eines begrenzten Umfangs.

Hilfreich wäre insofern eine Regelung, die festlegt, dass in gewissem Umfang Masterrhöhungen und Masttausch gegenüber der Bestandsleitung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG führen, wobei insbesondere Fälle einer Erhöhung von bis zu 20% der Höhe des Bestandsmastes durch ausdrückliche Aufnahme in die Gesetzesbegründung erfasst sein sollten:

Vorschlag

„...unter überwiegender Beibehaltung der Maststruktur und -höhe oder bei Austausch einzelner Masten“.

Ein weiterer bisher nicht explizit erfasster Anwendungsfall in der Praxis ist die Erhöhung der Spannungsebene, z.B. von 220-kV auf 380-kV. Hierfür sind häufig keine baulichen Maßnahmen erforderlich, es handelt sich lediglich um die Umstellung des Betriebes. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut zur Erweiterung anzupassen, anstatt „Freileitungsmonitoring“ in „witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb“. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Neuregelung nicht dazu führt, dass nun jede Betriebsänderung stets anzeigepflichtig nach den Voraussetzungen des § 43f EnWG wird. Vielmehr bedarf es keiner Anzeige, wenn die betriebliche Änderung bereits bisher zulässig ist, z.B. weil von der bestehenden Genehmigung abgedeckt oder eine Nichtbeanstandungsanzeige nach § 4 EnWG 1935 existiert oder eine Genehmigungsfiktion entsprechend dem Vorschlag analog § 71 LuftVG. Dies gilt insbesondere für die Höherauslastung und den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb.

Vorschlag

Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

Berlin, 15.11.2018 | Seite 4 von 16

„[...] beim Einsatz von Betriebsänderungen, insbesondere Spannungsumstellung, Höherauslastung sowie damit verbundene betriebliche Maßnahmen wie witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb, bei Einschleifung von Umspannwerken bis zu einer Länge von 2 km je Richtung, bei Umbeseilungen [...]“.

d) Abgrenzung Instandhaltung/Änderung

Darüber hinaus könnte klargestellt werden, dass – wie auch bisher – Instandhaltungsmaßnahmen keine „Änderung“ im Sinne des § 43f darstellen und daher nicht dem Anwendungsbereich unterfallen. Werden zum Beispiel Leiterseile wegen des Alters oder wegen eines Defekts ausgetauscht, stellt dies keine „Umbeseilung“ im Sinne dieser Vorschrift dar, da die bestehende Leitung lediglich instandgehalten und nicht geändert wird. Instandhaltungsmaßnahmen bedürfen keines Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens nach EnWG.

e) „Genehmigungsfiktion“ für Bestandsleitungen

Die Einführung einer Planfeststellungsfiktion nach dem Vorbild des § 71 LuftVG ist ein effektives Instrument zur rechtlichen Absicherung von Altanlagen ohne Planfeststellung. Nach dieser Vorschrift gelten alle vor der Einführung eines gesetzlichen Planfeststellungsvorbehaltes errichteten Anlagen als („fiktiv“) planfestgestellt. Daraus ergibt sich eine umfassende Duldungspflicht Betroffener, welche ihre Grenze erst dann findet, wenn deren Grundrechte durch den Betrieb der Anlage gefährdet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. 2. 2004 - 4 B 95/03, s.a. Rechtsgutachten zur Genehmigungssituation am Flughafen Tegel, https://www.berlin.de/sen/justva/_assets/gutachten-tegel-logo.pdf).

Vorschlag

Eine bis zum 7. Juli 2005 errichtete Anlage im Sinne von § 43 EnWG gilt im Sinne der §§ 43 ff. EnWG als im Plan festgestellt.

§ 43g EnWG – Projektmanager als „Qualitätsmanager“

Die Ausweitung der möglichen Kompetenzen des Projektmanagers einschließlich der Klarstellung zu Aufgaben in Enteignungsverfahren wird grundsätzlich begrüßt. In der Regelung sollte jedoch deutlicher klargestellt werden, dass der Projektmanager auch im Rahmen von „sonstigen Vorhaben“ im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG eingesetzt werden kann und die Regelung nicht auf Planfeststellungsverfahren beschränkt ist. Die Klarstellung „der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann“ ist nicht sinnvoll, da dies bereits jetzt zulässig ist und einschränkend verstanden werden könnte, sodass bisherige Flexibilität, z.B. Einsatz als Beliehener, ggf. nicht mehr möglich wäre. Zudem sollten auch Besitzeinweisungsverfahren und mündliche Verhandlungen im Kontext von Besitzeinweisungsverfahren explizit angesprochen werden. Zudem sollte die Vorschrift auch auf Verfahren gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG ausgeweitet werden.

Vorschlag

- Streichung des Satzteils ~~„der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann“~~.
- Umformulierung Nr. 5: „der Koordinierung der Enteignungs-, vorzeitigen Besitzeinweisungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 EnWG sowie der Vorbereitung und Durchführung von mündlichen Verhandlungen.“

- Einfügen eines neuen Satz 3:

Die Vorschrift gilt ebenfalls für Genehmigungsverfahren sonstiger Vorhaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 2.

Ergänzung des NABEG und des EnWG, sodass auch in der Bundesfachplanung und in sonstigen Vorhaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG Vorarbeiten nach § 44 EnWG durchgeführt werden können

§ 44 EnWG normiert eine Duldungspflicht von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten hinsichtlich notwendiger Vorarbeiten „zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens“. Der Anwendungsbereich des § 44 EnWG ist aufgrund des systematischen Zusammenhangs zu Abschnitt 5 des EnWG (§§ 43 ff.) zunächst auf solche Energieanlagen beschränkt, deren Errichtung und Betrieb nach §§ 43, 43b EnWG planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig sind (*BerlKommEnR/Pielow, 2013, § 44 EnWG Rn. 3*). Über die Verweisungsnorm des § 18 Abs. 3 Satz 2 NABEG gilt § 44 EnWG auch „für das Planfeststellungsverfahren und daran anknüpfende Verfahren“ bei NABEG-Vorhaben. Hinsichtlich der dem Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten Bundesfachplanung fehlt es

Berlin, 15.11.2018 | Seite 5 von 16

dagegen an einer entsprechenden Verweisungsnorm. Infolgedessen ist eine Anwendbarkeit des § 44 EnWG in der Konstellation der Bundesfachplanung nach vertretbarer Auffassung zwar nicht ausgeschlossen, birgt jedoch eine Rechtsunsicherheit und bedarf eines erhöhten Begründungsaufwandes. Vorgeschlagen wird daher eine entsprechende Klarstellung durch Neufassung des § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG. Zudem sollte die Anwendbarkeit auch auf die „sonstigen Vorhaben zum Zweck der Energieversorgung“ i.S.d. § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG ausgeweitet werden.

Vorschlag

- § 18 Abs. 3 S. 2 NABEG

Sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für das Planfeststellungsverfahren ~~und~~ sowie dieses vorbereitende oder daran anknüpfende Verfahren die Bestimmungen in Teil 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend.

und

- § 44 Abs. 4 EnWG (neu)

Die Vorschrift findet Anwendung auf Vorhaben nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG.

§ 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Die Einschränkung gem. § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E, wonach es sich um ein „Vorhaben handelt, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt sind“, beschränkt die Norm zu stark. Eine entsprechende Einschränkung ist auch etwa in § 8a BImSchG nicht vorgesehen. Durch die Einschränkung entfielen auch die grundsätzliche Anwendbarkeit bei Hochspannungsleitungen.

In Bezug auf § 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG-E, wonach „der Vorhabenträger über die notwendigen privaten Rechte verfügt“ sollte klargestellt werden, dass die Rechte nur an den Stellen vorliegen müssen, an denen der vorzeitige Beginn durchgeführt werden soll. Dass die Rechte vor Beschluss überall vorliegen, ist unrealistisch. Über die Änderung würde der Anwendungsbereich sachgerecht umsetzbar an den Stellen, wo die Rechte vorliegen.

In der Gesetzesbegründung sollte zudem ergänzt werden, dass der vorzeitige Baubeginn in erster Linie auf bauvorbereitende Maßnahmen abzielt. In der Praxis ergehen Planfeststellungsbeschlüsse zeitlich oftmals in ungünstigen Vegetationsperioden, in denen z.B. CEF-Maßnahmen, Baumfällarbeiten, Rückschnitte und Baufeldfreimachungen rechtlich unzulässig sind. Dies führt dann regelmäßig zu Verzögerungen des Baubeginns von bis zu einem halben Jahr. Wenn hier im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss die entsprechenden Arbeiten bereits durchgeführt werden können, kann eine Beschleunigung der Realisierung der Vorhaben erreicht werden. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass unter das „berechtigzte Interesse oder öffentliche Interesse“ insbesondere auch bautechnische Abläufe und netztechnische Abhängigkeiten, die sich auf Freischaltungen auswirken, fallen können.

Vorschlag

- § 44c Abs. 1 Nr. 1 EnWG-E streichen.

- § 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG-E abändern: „4. der Vorhabenträger über die für die durchzuführenden Arbeiten notwendigen privaten Rechte verfügt und“

III. Änderung NABEG

§ 2 NABEG – Ermöglichung vorausschauender Planung/Leerrohre

Die Ermöglichung der vorausschauenden Planung und die gesetzliche Festlegung werden begrüßt.

Es ergeben sich für die Anwendung der §§ 2, 18, 19 NABEG-E jedoch einige Aspekte, deren Klärung die Anwendung der Normen stärken könnten (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu §§ 18, 19 NABEG):

Berlin, 15.11.2018 | Seite 6 von 16

Der vorgesehene Verweis auf § 26 gem. § 2 Abs. 3 S. 2 NABEG-E ist nicht erforderlich.

Vorschlag

§ 2 Abs. 3 Satz 2 NABEG-E:

„Satz 1 ist entsprechend für Erdkabel und Leerrohre anzuwenden, sofern diese nach § 26 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes mitverlegt werden können.“

§ 3 NABEG – Begriffsbestimmungen

Die Konsistenz der Begriffsbestimmungen und ihre Wechselwirkungen mit anderen Gesetzen sollte nochmals geprüft werden, insbesondere Ziffern 1, 2 und 5.

§ 5 NABEG – Verzicht auf Bundesfachplanung

Zu § 5 Abs. 1 S. 4 neu: Die Klarstellung zu den Zielen der Raumordnung wird begrüßt.

Zu § 5 Abs. 6: Gebundene Entscheidung statt Soll-Vorschrift:

Die Verzichtsmöglichkeit auf die Bundesfachplanung wird begrüßt. Allerdings wird angeregt, die Vorschrift des § 5 Abs. 6 als Ist-Vorschrift zu formulieren. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass Ermessensvorschriften ein hohes Diskussionspotenzial bergen und die Darlegung, warum eine bestimmte praktische Fallkonstellation die Voraussetzungen einer gesetzlichen Ausnahmebestimmung erfüllt, sich oftmals ebenso umfangreich gestaltet wie die Unterlagenerstellung für das Regelverfahren. Konkret wird hier auf die Vorschriften § 43f S.1 EnWG und § 74 Abs. 6 VwVfG verwiesen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen den Verzicht auf ein förmliches Genehmigungsverfahren bzw. die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens in das Ermessen der Behörde stellen. Die Tatsache, dass diese Vorschriften einerseits eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe beinhalten und andererseits als Kann-Bestimmungen formuliert sind, führen zu einer eher beschränkten praktischen Anwendung.

§ 5 Abs. 6 NABEG-E hingegen ist aufgrund seines engen Anwendungsbereiches und der Beschreibung konkreter Anwendungsfälle in den Nrn. 1-5 geeignet für eine gebundene Entscheidung. Im Hinblick auf die derzeit vorgesehene Soll-Vorschrift ist zwar zuzugeben, dass es sich hierbei immerhin um eine ermessenslenkende Vorschrift handelt, die zumindest für den Regelfall die Entscheidung für einen Verzicht auf eine Bundesfachplanung intendiert. Allerdings ist davon auszugehen, dass es in der Praxis an den Vorhabenträger durchaus erhebliche Anforderungen geben wird, um darzulegen, inwieweit im Einzelfall nicht doch ein atypischer Fall vorliegt, für den die Regelvermutung nicht greift.

Inhaltlich scheint das Bedürfnis für die Durchführung einer Bundesfachplanung in den beschriebenen Anwendungsfällen insgesamt nicht gegeben. Alle Fälle haben gemeinsam, dass es eine Bestandstrasse oder zumindest einen ausgewiesenen Korridor gibt. Aufgrund des sowohl raumordnungsrechtlichen als auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugemessenen hohen Gewichts der Nutzung von Bestandstrassen ist der Mehrwert eines Bundesfachplanungsverfahrens, das nicht zuletzt auch starken raumordnerischen Charakter aufweist, nicht erkennbar. Vor allem aber ist auch bei einem Verzicht auf das Verfahren eine vollumfängliche Konfliktbewältigung im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung gewährleistet. Insbesondere bleibt es dem Vorhabenträger dort unbenommen, etwaige Trassenoptimierungen zu beantragen.

Über die geplante Änderung des § 5 Abs. 6 hinaus wird aus den oben aufgezeigten Gründen zusätzlich angeregt, die §§ 43f S.1 EnWG, 74 Abs. 6 VwVfG als Soll-Vorschriften zu formulieren. Während aufgrund der weiten Formulierungen mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen eine gebundene Entscheidung dort wohl nicht zielführend wäre, würde aber ein intendiertes Ermessen hier möglicherweise ebenfalls Beschleunigungseffekte zeitigen.

Hinsichtlich der beschriebenen Anwendungsfälle der Nrn. 1-5 des § 5 Abs. 6, die letztlich auf die Legaldefinitionen des § 3 n.F. verweisen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht dem Begriffsverständnis in der Praxis entsprechen. Es wird daher darum gebeten, die Definitionen anzupassen (s.o. § 3) oder auf die insoweit besser passenden Begriffsbestimmungen in § 11 a.F. zurückzugreifen.

Berlin, 15.11.2018 | Seite 7 von 16

Vorschlag

Zu § 5 Abs. 6 NABEG-E

Von der Durchführung der Bundesfachplanung ~~sell abgesehen werden ist~~ abzusehen: [...]“

Zu § 5 Abs. 7 NABEG:

§ 5 Abs. 7 NABEG-E regelt die Möglichkeit des Verzichts auf die Bundesfachplanung im Falle eines Neubaus „unmittelbar“ neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse. Nicht geregelt wird die Definition der Unmittelbarkeit. Des Weiteren ist unklar, ob die Neubauleitung von Anfangs- bis Endpunkt unmittelbar neben der Bandinfrastrukturtrasse (besser: linienhafte Infrastrukturtrasse) verlaufen muss oder ob ein lediglich abschnittsweiser Parallelverlauf ausreichend ist.

Vorschlag

Von der Durchführung der Bundesfachplanung kann bei der Errichtung einer Leitung dort abgesehen werden bei Errichtung einer Leitung, wo diese im Sinne von § 3 Nr. 6 unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse verläuft.

§ 6 NABEG – Gesetzliche Frist für Antrag auf Bundesfachplanung

Die Vorgabe einer Antragstellung innerhalb von 18 Monate ab Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan ist sachlich nicht erforderlich. Mit § 65 Abs. 2a EnWG steht der BNetzA bereits nach geltendem Recht ein ausreichendes aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung.

Zur Durchsetzung der Fristen wird eine empfindliche Erhöhung des Zwangsgelds von bis zu 250.000 € auf bis zu 10 Mio. vorgenommen (§ 34 NABEG-E).

Die vorgeschlagene Erhöhung des Zwangsgeldes als Mittel der Beschleunigung ist abzulehnen. Bereits bisher gibt es die Möglichkeit, Zwangsgelder i.H.v. bis zu 250.000 € zu verhängen. Die Regelung ist von der BNetzA bisher noch nie angewandt worden, da die ÜNB für die BBPIG- Vorhaben die erforderlichen Anträge stets so schnell wie möglich gestellt haben und mit großem Einsatz aktiv die Vorhaben voranbringen. Somit besteht kein praktischer Bedarf an einer Verschärfung der Zwangsgeldregelung.

Dem Ziel gänzlich entgegenstehen aktuelle Überlegungen des BMWi (Referentenentwurf vom 15.10.2018), den Investitionsrahmen für den Netzausbau durch eine Änderungen insbesondere des § 23 ARegV zu verändern. Es erscheint unverhältnismäßig, einerseits den Investitionsrahmen zu verschlechtern, andererseits aber die Zwangsgeldandrohung bei Nichtinvestition so empfindlich zu erhöhen.

§ 7 NABEG Festlegung des Untersuchungsrahmens

Gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 NABEG-E können Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, „in Abstimmung mit betroffenen Ländern“ Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nr. 1 machen. Wenn Vorschläge von Dritter Seite gemacht werden, sind diese auch zu begründen

Vorschlag

§ 7 Abs. 3 S. 1: „Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können in Abstimmung mit betroffenen Ländern begründete Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nummer 1 machen.“

Neuer Vorschlag: § 7 Abs. 4: Einführung einer Anhörungspflicht zum Untersuchungsrahmen

Bisher legt die BNetzA den Untersuchungsrahmen fest, ohne die ÜNB vorher anzuhören. Dies führt dazu, dass fachplanerischer Sachverstand der Vorhabenträger auch mit Blick auf die Realisierbarkeit und zeitlichen Auswirkungen nicht berücksichtigt wird und nach Festlegung Unsicherheiten und Diskussionen entstehen, die zur Verzögerung der Verfahren führen. Nachträgliche Änderungen des Untersuchungsrahmens, insbesondere im Sinne einer Reduktion des Untersuchungsrahmens, werden nach vorgenommener Festlegung unwahrscheinlich. Beispielsweise betrifft das den

Berlin, 15.11.2018 | Seite 8 von 16

aus Sicht der Vorhabenträger z.T. nicht ebenengerechten Aufwand für die Betrachtung von Immissionen auf Ebene der Bundesfachplanung (gem. LAI . Handlungsempfehlungen für Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren, 2017).

Eine Anhörung ist zudem verfassungsrechtlich geboten, da nicht richtige Vorlegen der Unterlagen nach § 8 NABEG bußgeldbewehrt gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 NABEG ist sowie sich der Untersuchungsrahmen nachteilig auf die Rechte und Interessen der Vorhabenträger auswirken kann.

Vorschlag

Ergänzung eines neuen Satz 2 nach § 7 Abs. 4 Satz 1:

Die Bundesnetzagentur legt auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung nach pflichtgemäßem Ermessen fest und bestimmt den erforderlichen Inhalt der nach § 8 einzureichenden Unterlagen. Vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach Satz 1 ist der Vorhabenträger zu dem Entwurf der Festlegung anzuhören.

§ 9 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die neue Formulierung in § 9 Abs. 3 „Bestätigung“ statt bisher „Zugang“ führt zur Verzögerung, da die Frist um den Zeitraum der Vollständigkeitsprüfung der Behörde verlängert wird.

Vorschlag

Zu § 9 Abs. 3 NABEG: Diesbezügliche Änderung nicht vornehmen.

§ 12 Abschluss der Bundesfachplanung

Die Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 4 soll gem. NABEG-E als Ist-Regelung ausgestaltet werden. Hier sollte es bei der bestehenden Kann-Regelung zur Aufforderung zur Antragstellung bleiben. Die Exekutive kann danach einschreiten und organisatorisch sicherstellen, dass im Bedarfsfall entsprechend vorgegangen wird. Die Regelung bietet in der bisherigen Form ausreichende Flexibilität. Es sollte der Exekutive überlassen bleiben, ob ein praktisches Bedürfnis für eine entsprechende Anordnung besteht.

Vorschlag

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Zudem: Siehe oben die Anmerkung zum Zwangsgeld bei § 6 NABEG

Neu: Lockerung der Bindungswirkung des § 15 Abs. 1 NABEG

Nach der bisherigen Konstruktion des Gesetzes ist eine Überschreitung der Trassenkorridor Grenzen durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren nicht möglich. Der Gesetzgeber hat mit § 11 NABEG jedoch die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Abweichungen ohne Anwendung des sog. Regelverfahrens zu erlauben, wenn das geplante Leitungsbauvorhaben ansonsten weitestgehend innerhalb des Trassenkorridors verläuft.

Wegen der Kleinmaßstäblichkeit der Bundesfachplanung und der Tatsache, dass das Abwägungsmaterial auf dieser Ebene nicht immer parzellenscharf bzw. detailscharf erhoben wird, sondern der Vorhabenträger und die Behörde auf dieser Planungsebene mit pauschalierenden Annahmen (z.B. zum Eigentum) arbeiten muss, wird in der neueren Literatur erwogen, in Anlehnung an die Rechtsprechung zur höherstufigen Planung (siehe etwa Buschbaum/Reidt, RdE 2015, 393) in bestimmten Sachverhaltskonstellationen ein Überschreiten der Trassenkorridor Grenzen zu erlauben, ohne gegen die Bindungswirkung des § 15 Abs. 1 NABEG zu verstoßen.

Diese in der Bundesfachplanungsentscheidung selbst angelegte Möglichkeit, für kleinere, punktuelle Abweichungen jenseits der sog. Geringfügigkeit nach § 11 NABEG sollte möglichst in der Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

Berlin, 15.11.2018 | Seite 9 von 16

Vorzugswürdig wäre jedoch, statt (nur) einer Erläuterung und Klarstellung zur Parzellenschärfe der Bundesfachplanung vorzunehmen, eine Ergänzung in § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG in Betracht:

Vorschlag

Zu § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG

„In begründeten Einzelfällen und wenn Interessen der Umwelt und der Raumverträglichkeit nicht entgegenstehen kann im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren von der Bundesfachplanung abgewichen werden, wenn die Abweichung noch als Konkretisierung der übergeordneten Planung angesehen werden.“

Gesetzesbegründung

Es erscheint in Einzelfällen unangemessen und kann zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren führen, wenn in jedem Fall bei einer räumlichen Abweichung vom Trassenkorridor das Instrument des Regel- oder vereinfachten Verfahrens der Bundesfachplanung gewählt werden müsste. Sofern sich eine Leitung im Rahmen der grundsätzlichen behördlichen Festlegung bewegt, sollte von der Bindungswirkung des § 15 Abs. 1 NABEG in bestimmten Fällen entbunden werden, ohne dass es eines neuen aufwändigen Verfahrens bedarf. Die entsprechende, in der Regel räumlich begrenzte Konfliktlösung kann auf Ebene der Planfeststellung erfolgen.

§ 16 NABEG – Veränderungssperre

Der Erlass der Veränderungssperre muss beschleunigt werden, da nur so das Ergebnis der Bundesfachplanung gegen konkurrierende Planungen abgesichert werden kann. Erlasszeitpunkt soll als Regelfall der Erlass der § 12 NABEG-Entscheidung sein, eine spätere Festlegung soll die Ausnahme sein; Erlassweg sollte die Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG sein anstelle einer Vielzahl individueller Bescheide; die Anhörung erfolgt nicht in Einzelverfahren, sondern über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Erörterungstermin nach §§ 9, 10 NABEG ; es soll klargestellt werden, dass sich der Kreis der Betroffenen, also auch eventuell betroffener Pächter, im Rahmen des Erörterungstermins informieren kann, förmlich angehört hingegen nur die Eigentümer der Flächen werden. Dies löst die Schwierigkeiten, dass die Ermittlung der Pächter für die Vorhabenträger oftmals nur schwer möglich ist, wohingegen die Eigentümer über die Grundbücher ermittelt werden können.

Vorschlag

Anpassung/Ergänzung des § 16 NABEG

(1) Die Bundesnetzagentur kann ~~mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich~~ für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore Veränderungssperren erlassen, soweit für diese Leitungen ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird. Die Veränderungssperre bewirkt, [...]. ³Die Veränderungssperre wird zeitgleich mit der Entscheidung nach § 12 erlassen. ⁴Sie kann nachträglich erlassen werden, wenn es aufgrund nach Erlass der Entscheidung nach § 12 auftretender Umstände ein Sicherheitsbedürfnis gibt. ⁵Die Veränderungssperre ergeht als Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG.

Die Veränderungssperre ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Die Bundesnetzagentur kann die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern. ⁸Die Information der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 mit der Maßgabe, dass den Eigentümern der betroffenen Flächen eine Information über die Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 3 und 4 und die Betroffenheit der jeweiligen Fläche nach den Vorschriften des VwZG zugestellt wird. ⁹Die Anhörung der Eigentümer erfolgt, sofern eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG stattfindet, außer in Fällen des Satzes 4, im Rahmen des Erörterungstermins nach § 10 NABEG.

§ 18 NABEG – Vorausschauende Planung/Leerrohre

Die Ermöglichung der vorausschauenden Planung und die gesetzliche Festlegung werden begrüßt.

Es ergeben sich für die Anwendung einige bzgl. §§ 2, 18, 19 NABEG-E jedoch Aspekte, deren Klärung die Anwendung der Norm stärken könnten (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu §§ 2, 19):

Es sollte geprüft werden, ob Maßnahmen nach § 26 NABEG in die Regelung einbezogen werden können. Damit würden die Beschleunigungspotenziale für das mitrealisierte Vorhaben erweitert. Für diesen Fall müsste sich jedoch die Anwendbarkeit des NABEG gem. § 2 NABEG auch auf die mitrealisierten Vorhaben erstrecken. Da auch für

Berlin, 15.11.2018 | Seite 10 von 16

die Leerrohre eine Prognose über den Bedarf bestehen muss, ist der Unterschied zwischen Leerrohren und mitrealisierten Vorhaben gem. § 26 NABEG lediglich ein gradueller. Der Bedarf könnte z.B. auch ohne NEP-Bestätigung über Netzberechnungen nachgewiesen werden.

Zudem sind gem. Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes UVP-pflichtig. Erstreckt sich eine Genehmigung gem. § 18 „nur“ auf Leerrohre und handelt es sich bei dem zusätzlichen Vorhaben gem. § 26 um ein Vorhaben gem. § 2 Abs. 5 Bundesbedarfsplangesetz, so wäre für die Erdkabelgenehmigung des nachfolgenden Vorhabens eine weitere UVP erforderlich. Ggf. könnte hier eine Einschränkung der Norm (Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG), dass eine UVP nicht erforderlich ist, wenn bereits die Leerrohre für das Vorhaben genehmigt wurden oder die relevanten Umweltbelange bereits bei dem genehmigten Vorhaben berücksichtigt wurden. Als weitere Lösung könnte geprüft werden, ob durch eine Definition der Leerrohre und der darin einzuziehenden Kabel als Teil des bereits genehmigten Vorhabens eine erneute UVP vermieden werden kann.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 NABEG-E stellt auf den „Geltungszeitraum“ eines Planfeststellungsbeschlusses ab. Insoweit wird auf § 43c EnWG abgestellt, der jedoch lediglich auf den Geltungszeitraum im Falle der Nicht-Umsetzung abstellt. Dies sollte klargestellt werden. Zudem sollte auf den um 5 Jahre verlängerten Zeitraum abgestellt werden.

- Zum Begriff „Geltungszeitraum eines Planfeststellungsbeschlusses“ (Klarstellung):

§ 18 Abs. 2 S. 2 NABEG-E: „im verlängerten Geltungszeitraum des Plans gem. § 43c Nr. 1 EnWG eines Planfeststellungsbeschlusses zur Durchführung einer Stromleitung“.

§ 19 NABEG – Antrag auf Planfeststellungsbeschluss

Die Ermöglichung der vorausschauenden Planung und die gesetzliche Festlegung werden begrüßt.

Es ergeben sich für die Anwendung einige bzgl. §§ 2, 18, 19 NABEG-E jedoch Aspekte, deren Klärung die Anwendung der Norm stärken könnten (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu §§ 2, 18 NABEG):

Die Regelung in § 19 zu den mitrealisierten Vorhaben scheint systematisch an der falschen Stelle zu sein, da § 19 (allein) die Inhalte der Planfeststellungsunterlagen beschreibt. Regelungsgehalt des § 19 sollte nur die Bestimmung dessen sein, welche Unterlagen einzureichen sind, nicht auch das Ob bzw. der Umfang des Vorhabens selbst.

Da diese Norm an § 26 NABEG anknüpft, sollte sie sich auch explizit auf diesen § beziehen. § 26 NABEG ist richtigerweise als Kann-Regelung ausgestaltet. Folgerichtig müsste auch hier eine Kann-Regelung vorgesehen werden. Nach dem bisherigen Wortlaut ist die Antragstellung der Parallelleitung nicht in das Ermessen des Vorhabenträgers gestellt, sondern dieser wäre dazu verpflichtet, wenn eine Geeignetheit besteht. Allerdings können Fallgestaltungen eintreten, in denen es zu erheblichen Verzögerungen kommt, wenn das nachlaufende Projekt in das vorlaufende Projekt integriert werden müsste. Dies könnte dazu führen, dass eine Bundesfachplanung wieder weitgehend „von vorne gestartet“ werden müsste, um Alternativenprüfungen etc. vollumfänglich durchführen zu können inkl. der hierfür erforderlichen Schritte der informellen und formellen Beteiligung. Ggf. würde auch ein Zuständigkeitswechsel der Zulassungsbehörde (von der Landes- zur Bundesbehörde) eintreten, wenn eine Integration verpflichtend wäre. Auch hier sollte die Sinnhaftigkeit einzelfallbezogen beurteilt werden können (Kann-Regelung).

Die Begrifflichkeit unter der neuen Nr. 4 „innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens“ ist zu eng. Besser ist es, auf § 26 abzustellen, der auf einen „räumlichen und zeitlichen Zusammenhang“ abstellt. .

Der Verweis in § 19 auf „§ 6 Abs. 8“ müsste „§ 5 Abs. 8 lauten“.

Vorschlag

zu § 19 S. 3 Nr. 4 NABEG-E:

„4. ~~sofern~~ soweit bei einem Vorhaben ~~zwischen dem Antrag auf Bundesfachplanung und dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob~~ zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen

Berlin, 15.11.2018 | Seite 11 von 16

~~innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens gemäß § 26 mitrealisiert werden, können sollen, sofern dies möglich ist, sind dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 5 6 Absatz 8 Satz 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen.~~

Neuer Vorschlag zu Einwendungsfristen (§§ 22 Abs. 6 S. 1 NABEG, § 43a Nr. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG):

Für UVP-pflichtige Vorhaben regeln UVPG und EnWG sowie NABEG divergierende Einwendungsfristen. § 21 Abs. 2 UVPG bestimmt eine Monatsfrist mit Verlängerungsoption auf drei Monate und § 22 Abs. 6 S. 1 NABEG bzw. § 43a Nr. 1 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG bestimmen eine Zweiwochenfrist ohne Verlängerungsoption. Es herrscht Unsicherheit darüber, welche Einwendungsfrist im Verfahren zur Anwendung zu bringen ist. Für die längere Frist (jedoch ohne nähere Begründung) *Storost*, UPR 2018 S. 52 ff., für die kürzere Frist (mit ausführlicher Begründung) *Kaysers*, Immissionsschutz 2017 S. 151 ff..

Vorschlag

Harmonisierung der Einwendungsfristen in den o.g. Vorschriften nach dem Vorbild des bereits entsprechend angepassten § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV:

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist. § 21 Abs. 3 UVPG findet keine Anwendung.

§ 22 NABEG – Öffentlichkeitsbeteiligung

Siehe oben § 9 NABEG sowie § 43a EnWG.

Neuer Vorschlag: § 24 NABEG *Keine bauaufschiebenden Bedingungen in abschnittsweise erteilten Genehmigungen*

Bei länderübergreifenden Vorhaben mit Abschnitten an den Landesgrenzen in Zuständigkeit von Landesgenehmigungsbehörden stellte sich in der Vergangenheit immer wieder das Problem, dass Nebenbestimmungen diskutiert wurden, die den Baubeginn eines abschnittsweise genehmigten Vorhabens vom Vorliegen der Baugenehmigungen der Folgeabschnitte abhängig macht. Ein derartiges Vorgehen wirkt sich massiv verzögernd auf die zeitliche Realisierung des Vorhabens aus. Beschleunigende Effekte der Abschnittsbildung im Verfahren gehen bei Ablehnung abschnittsweiser Realisierung verloren. Es ist nach der Rechtsprechung des BVerwG im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Abschnittsbildung Aufgabe der zuständigen Planfeststellungsbehörde, eine Planungsprognose darüber anzustellen, dass dem Vorhaben in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Wird dies bejaht, sind derartige bauaufschiebende Nebenbestimmungen unzulässig. Dies sollte vom Gesetzgeber klargestellt werden.

Vorschlag

§ 24 Abs. 1 NABEG wird wie folgt geändert:

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Im Fall des § 19 Abs. 1 Satz 2 darf der Planfeststellungsbeschluss nicht mit einer Nebenbestimmung, insbesondere nicht mit einer aufschiebende Bedingung oder sonstigen Regelung wie der Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsmittel, versehen werden, durch die oder den die Wirksamkeit oder Vollziehbarkeit des festgestellten Plans von der Wirksamkeit oder Vollziehbarkeit der Planfeststellung für ein anderes Vorhaben, einschließlich der Planfeststellung eines angrenzenden Abschnitts derselben Leitung, abhängig gemacht wird.

§ 43b EnWG wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gelten die §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

(...)

3. Der Plan für einen einzelnen Abschnitt eines Vorhabens nach § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz darf nicht mit einer Nebenbestimmung, insbesondere nicht mit einer aufschiebenden Bedingung oder mit einer sonstigen Regelung wie einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsmittel festgestellt werden, durch welche die

Berlin, 15.11.2018 | Seite 12 von 16

Wirksamkeit des Plans von der Wirksamkeit oder Vollziehbarkeit der Planfeststellung für ein anderes Vorhaben, einschließlich der Planfeststellung eines angrenzenden Abschnitts derselben Leitung, abhängig gemacht wird.

An § 43e Abs. 1 EnWG wird folgender Satz 5 angefügt:

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung eines einzelnen Abschnitts eines Vorhabens nach § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz kann nur durch ein Gericht angeordnet werden.

§ 25 NABEG – Anzeigeverfahren, Klarstellung zu unwesentlichen Änderungen

Siehe oben § 43f EnWG.

§ 29 NABEG – Projektmanager als Qualitätsmanager

Siehe oben § 43g EnWG.

§ 33 NABEG – Ordnungswidrigkeiten, unvollständige Unterlagen und Nicht-Duldung von

Vorarbeiten

Auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten gilt das rechtsstaatlich fundierte Bestimmtheitsgebot. Ohne eine verbindliche Regelung des konkreten Antragsinhalts ist ein solcher OWiG-Tatbestand nicht vollzugsfähig. Selbst eine im Sinne von § 117b EnWG noch zu erlassende Verwaltungsvorschrift vermag zur Begründung einer Ordnungswidrigkeit nicht auszureichen (vgl. BeckOK OWiG/Gerhold OWiG § 3 Rn. 21, beck-online). Möglich wäre eine Anknüpfung an die Festsetzungen des jeweiligen Untersuchungsrahmens (z.B. Entscheidung nach § 7 Abs. 4 NABEG). Die BNetzA hat diese Entscheidungen jedoch ausdrücklich nicht in der Rechtsform eines Verwaltungsaktes erlassen.

Vorschlag

Änderung streichen (bzw. hilfsweise: Vollständigkeit genauer festlegen)

§ 34 NABEG – Ergänzung der Vorschriften zu Zwangsgeldern

Siehe § 6 NABEG.

§ 35 NABEG – Übergangsregelung

Vorschlag

Die neu in § 6 NABEG aufgenommene Pflicht zur Antragstellung innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Vorhabens in das BBPIG sollte – falls an der Frist festgehalten wird (s. Anmerkung oben) - dahingehend klargestellt werden, dass die Norm nur neu aufgenommene Vorhaben erfasst bzw. bei bereits enthaltenen Vorhaben die Frist erst mit Inkrafttreten der NABEG-Novelle zu laufen beginnt.

§ 36 NABEG – Evaluierung

Bei der Evaluierung sollten auch die Erfahrungen der Vorhabenträger einfließen.

Vorschlag

Ergänzung der Norm, dahin, dass auch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Auswertung anzuhören sind.

Berlin, 15.11.2018 | Seite 13 von 16

IV. Änderung BBPIG

§ 3 BBPIG – Abstandsgebot für herannahende Wohnbebauung

Die Regelung wird begrüßt als Sonderregelung für den Fall der Freileitungsausnahme HGÜ mit der dort bundesrechtlich einzigartig geregelten gesetzlichen Mindestabstandsregelung. Die Bauverbotszone ist Kehrseite dieser einzigartigen gesetzlichen Abstandsregelung in § 3 Abs. 4 BBPIG. Diese Besonderheit sollte in der Gesetzesbegründung noch stärker betont werden.

Bisher nicht transparent gemacht ist die im Einzelfall ggf. damit einhergehende Entschädigungspflicht für den Fall, dass bebaubare Flächen künftig nicht mehr bebaut werden können. Ist Bauland durch die hier vorgesehene Bauverbotszone betroffen, so kommt es zu einer erheblichen Wertminderung, die mit Blick auf Art. 14 GG im Einzelfall entschädigungspflichtig ist. Diese Entschädigungspflicht sollte durch eine gesetzliche Regelung transparent gemacht werden. Die Regelung kann sich an § 9 Abs. 9 Bundesfernstraßengesetz orientieren.

Bundesbedarfsplan (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan

Im Bundesbedarfsplan sollte Nr. 40 und Nr. 12 eine „G“ Kennzeichnung erhalten, da hier ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse geplant wird. Andere Leitungsführungen als auf der Bestandstrasse drängen sich nicht auf, insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Streubebauung sowie der relativ kurzen Länge des Vorhabens. Kleinräumige Optimierungen können auf der Planfeststellungsebene geprüft werden.

Vorschlag

Nr. 40	Höchstspannungsleitung Punkt Neuravensburg – Bundesgrenze (AT); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2; <u>G</u>
12	Höchstspannungsleitung Vieselbach - Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) - Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1; <u>G</u>

V. Weitere Gesetzesänderungen (EnLAG, ROV, 4. BImSchV, GBV)

Neu: Zuständigkeitsregel BVerwG zum BImSchG analog BBPIG-Vorhaben

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass für Stromrichteranlagen (Konverter), die für den Betrieb von Energieleitungen, die Vorhaben aus dem Bedarfsplan zugeordnet sind, das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist. Dafür ist in § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Durch die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird ein Gleichlauf zwischen einer Integration des Konverters in die Planfeststellung nach NABEG und der Genehmigung auf Grundlage des BImSchG sichergestellt.

Vorschlag

Zu § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO:

„Für Stromrichteranlagen, die für den Betrieb von Vorhaben aus dem Bedarfsplan notwendig sind, gilt § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

n-0

§ 86a Grundbuchverfügung – Vereinfachung des Zugangs zu Grundbüchern

Das berechtigte Interesse sollte ausdrücklich erweitert werden um die EnLAG-Vorhaben.

Berlin, 15.11.2018 | Seite 14 von 16

VI. Umweltrechtliche Änderungen

In vielen Verfahren sind die hohen umweltrechtlichen Anforderungen Grund für eine lange Verfahrensdauer. Hier bieten sich an verschiedenen Stellen Möglichkeiten zur Reduzierung von Aufwand und Zeit. Insofern regen wir eine Prüfung der Vorschläge des Innovationsforums Planungsbeschleunigung beim BMVI (2017) auf Übertragbarkeit für den Netzausbau. Auf folgende Punkte weisen wir besonders hin:

1. Artenschutzportal einführen

Informationen über Vorkommen, Verbreitung und Fundorte geschützter Arten in Deutschland sind derzeit nicht hinreichend öffentlich zugänglich. Dies ist dem Artenschutz nicht zuträglich und kann zu unnötigen Mehrfachkartierungen führen. Gegenwärtig können auf der Internet-Seite des Bundesamts für Naturschutz (BfN) Informationen über Natura2000-Schutzgebiete abgerufen werden und in einigen Bundesländern bestehen spezifische Artendatenbanken, die jedoch nicht alle über das Internet zugänglich sind. Es fehlt somit eine deutschlandweite Erschließung detaillierter, insbesondere georeferenzierter Daten zum Vorkommen geschützter Arten. Gegenwärtig bedarf es insoweit in der Regel einer gezielten oder flächendeckenden Informationsabfrage bei den örtlichen Naturschutzbehörden, um die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen (ggf. gegen Zahlung von Gebühren und Auslagen nach dem UIG) zu erhalten. Dies setzt jedoch voraus, dass der Antragsteller von der Existenz der betreffenden Informationen weiß. Entsprechend sind häufig Bestandserfassungen vor Ort auch dann nötig, wenn entsprechende Informationen bereits etwa bei Naturschutzvereinen vorliegen. Die mangelnde Zugänglichkeit artenschutzrechtlicher Informationen erschwert die sachgerechte Behandlung artenschutzrechtlicher Fragen bei Infrastruktur- und Investitionsprojekten. Es besteht die Gefahr, dass Artenvorkommen bei Planungen und in Zulassungsverfahren nicht rechtzeitig oder nicht umfassend berücksichtigt werden, wenn keine effektive Möglichkeit des Zugangs zu und der unkomplizierten Verwendbarkeit relevanter Informationen besteht. Auch die Monitoring-Aufgaben von Landes- und Umweltbehörden nach BNatSchG und UVPG begegnen vergleichbaren Schwierigkeiten

Dem beschriebenen Problem soll durch eine zentrale, öffentlich zugängliche Online-Datenbank abgeholfen werden, mit der sukzessive die vorhandenen Informationen über Artenvorkommen in Deutschland systematisch erschlossen werden (*Internetportal Artenschutz*), vgl. auch einen ähnlichen Vorschlag des BMVI, Innovationsforum Planungsbeschleunigung, Abschlussbericht, 2017, Ziffer 1.6. Die Datenbank soll mit der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) und mit der Geodateninfrastruktur der Europäischen Gemeinschaft verknüpft werden. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird das BfN mit der Einrichtung des Internetportals für Artenschutz beauftragt. Auf dem Portal sollen georeferenzierte Informationen veröffentlicht werden, die Aussagen über Vorkommen, Verbreitung und Fundort geschützter Arten treffen. Die Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen sowie anerkannte Umweltvereinigungen werden verpflichtet, ihnen vorliegende Informationen zum Artenschutz dem BfN zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Verpflichtung kann in einem späteren Rechtsmittelverfahren als missbräuchliches Verhalten i.S.d. § 5 UmwRG gewertet werden.

Träger von Vorhaben müssen im Rahmen von Zulassungsverfahren zum Aufbau der Datenbank beitragen, indem sie artenschutzrechtliche Unterlagen der Naturschutzbehörde in einer Weise vorlegen, dass das BfN diese ohne erheblichen Aufwand in das Internetportal einstellen kann. Daten müssen georeferenziert, mit Metadaten versehen, interoperabel und mit Kennzeichnung etwaiger Verwendungsbeschränkungen eingereicht werden. Diese Details sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geregelt werden, dem hierfür eine Verordnungsermächtigung erteilt wird.

Das Internetportal Artenschutz verwendet amtliche Geobasisdaten und enthält Such-, Darstellungs-, Transformations-, und Downloaddienste ähnlich dem GeoZG. Das Internetportal Artenschutz ist grundsätzlich für jedermann frei zugänglich. Beschränkungen können aus den in § 12 GeoZG genannten Gründen oder solchen des Artenschutzes nötig sein. Bei einer Beschränkung wird nur das Vorhandensein der Information bekannt gemacht und ein Zugang allenfalls nach Darlegung und Abwägung eines spezifischen Interesses gewährt. Die im Internetportal verfügbaren Informationen können entsprechend §§ 2 ff. GeoNutZVO geldleistungsfrei weiterverwendet werden. Die Öffentlichkeit der Informationen in Kombination mit ihrer freien Verwendbarkeit stellt eine erhebliche Erleichterung für die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit dar und führt zur besseren Nutzung vorhandener Informationen. Sie eröffnet – ähnlich wie beim GeoZG – auch Raum für neue Dienstleistungen im Bereich der artenschutzrechtlichen Vorhabenprüfung.

Berlin, 15.11.2018 | Seite 15 von 16

2. Bundeskompensationsverordnung verabschieden

a) Hintergrund/Kurze Begründung

Unvermeidbare Eingriffe in Natur- und Landschaft sind nach der Eingriffsregelung des BNatSchG zu kompensieren. Die Einzelheiten dieses Ausgleichs sind nach der Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 7 BNatSchG der Regelung durch eine Rechtsverordnung vorbehalten. Der Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung liegt seit 2013 vor, wurde jedoch nie in Kraft gesetzt. Teilweise existieren entsprechende Landesverordnungen, welche jedoch gerade bei länderübergreifenden Vorhaben keine einheitliche Handhabung der Eingriffsregelung gewährleisten können. Dies führt zu Fehleranfälligkeit sowie Unsicherheit in der Anwendung methodischer Grundlagen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung und schafft rechtliche Risiken bei einer an Landesgrenzen orientierten und damit uneinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung innerhalb eines einheitlichen Vorhabens (vgl. auch einen ähnlichen Vorschlag des BMVI, Innovationsforum Planungsbeschleunigung, Abschlussbericht, 2017, Ziffer 5.1).

Vorschlag

Erlass einer Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) im Sinne des Entwurfes vom 19.04.2013 (N I 5 – 70302/1).

3. Starke Beschleunigungspotenziale durch Anpassungen im Umweltrecht

Folgende Punkte aus dem BMVI –Papier Innovationsforum Planungsbeschleunigung Abschlussbericht 2017 erscheinen sinnvoll:

a. Nationales Umweltrecht:

- Vorhabenträger von der Kumulationsprüfung entlasten
- Nutzung von Ökokonten und Flächenpools erleichtern
- Abgrenzung zwischen Kohärenz- und Management-Maßnahmen klarer fassen
- Methodik und Bestandsdauer bei Umweltdaten, Gutachten und Kartierungen standardisieren
- Best-Practice-Empfehlungen für den Artenschutz erarbeiten
- Monitoring-Maßnahmen im Artenschutz vereinheitlichen

b. Europäisches Umweltrecht

- Auslegung des europäischen Naturschutzrechts überprüfen
- FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie an heutige Anforderungen anpassen
 - Bestandsschutz sicherstellen
 - Projektbegriff definieren
 - Natur auf Zeit zulassen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vereinfachen
 - Absichtsbegriff praktikabel fassen
 - Vogelschutzrichtlinie der FFH-Richtlinie anpassen bzgl. Ausnahmetatbestände
 - Leitfaden zum strengen Artenschutz aktualisieren
 - Anhänge der FFH-Richtlinie nach wissenschaftlichen Kriterien überarbeiten
 - Nicht gefährdete Arten aus der Vogelschutzrichtlinie ausklammern



Berlin, 15.11.2018 | Seite 16 von 16

- Wasserrahmenrichtlinie überarbeiten, insbesondere Zustandsklassenprinzip einführen und Verschlechterungsverbot als Abwägungsbelang regeln sowie bundesweite Erstellung eines Leitfadens zur Erstellung wasserrechtlicher Fachbeiträge, vorhabentypspezifisch